

1773. Baulinien. Mit Eingabe vom 11. Mai 1915 übermittelt die Bausektion I des Stadtrates Zürich die vom Großen Stadtrat am 19. Dezember 1914 genehmigte Änderung der Bau- und Niveaulinien der Paradiesstraße zwischen Albis- und Entlisbergstraße und Festsetzung der Bau- und Niveaulinien derselben Straße zwischen Entlisberg- und Butzenstraße.

Die öffentliche Ausschreibung der Vorlage erfolgte am 5. Februar 1915 im kantonalen und städtischen Amtsblatt. Laut beigelegtem Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 8. Mai 1915 sind keine Rekurse mehr gegen das Projekt anhängig.

Für das Straßenstück zwischen Albis- und Entlisbergstraße wurden bereits am 8. August 1901 vom Regierungsrat Bau- und Niveaulinien genehmigt, welche eine gerade Verbindung mit 17,5 m Baulinienabstand vorsahen. Das abgeänderte Projekt folgt mit zwei Gegenkurven dem bestehenden Weg und hat dabei auch den Vorteil, weniger steif zu wirken. Der neue Baulinienabstand beträgt 20 m und erlaubt bei 6 m Fahrbahn- und je 2 m Trottoirbreite, beidseitig 5 m breite Vorgärten. Die Niveaulinie hat eine Maximalsteigung von 7%.

Die Fortsetzung zwischen der Entlisbergstraße und der projektierten Butzenstraße weist 16 m Baulinienabstand auf, was bei 5 m breiter Fahrbahn und einem 2 m breiten Trottoir auf der Südseite, beidseitig 5,5 m beziehungsweise 3,5 m breite Vorgärten erlaubt. Auch hier ist die Straße mit einem maximalen Gefälle von 8% dem Terrain angepaßt. Für das im Waldgebiet liegende Stück sind ideelle Baulinien vorgesehen.

Bei der Abzweigung in der Albisstraße und bei der Kreuzung mit der Entlisbergstraße werden kleinere Platzanlagen erstellt.

Die Baudirektion berichtet:

Gegen die abgeänderten und neu festgesetzten Bau- und Niveaulinien der Paradiesstraße ist nichts einzuwenden.

Auf den Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die durch Regierungsratsbeschluß vom 8. August 1901 genehmigten Bau- und Niveaulinien der Paradiesstraße zwischen Albis- und Entlisbergstraße werden aufgehoben, und die vom Stadtrat Zürich durch Beschluß vom 11. Mai 1915 abgeänderten Bau- und Niveaulinien der Paradiesstraße zwischen Albis- und Entlisbergstraße und die neu festgesetzten zwischen Entlisberg- und Butzenstraße werden genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Zustellung eines genehmigten Planexemplares und an die Baudirektion.